

Marion Stein und Michael Bauer
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

28.04.2019

In Sachen **S [REDACTED]** ././ Stein, M. und Bauer, M.

wurde vom Gericht in der Verfügung vom 16.04.2019 ausgeführt, dass die Anhörung des Sachverständigen Dr. Grün am 22.05.2019 um 9:30 Uhr stattfinden wird, **„da das Gericht beide gerichtlich bestellten Sachverständigen anhören will und eine Entscheidung ohne Anhörung des Sachverständigen Dr. Grün auch zu den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Stetter nicht möglich erscheint“**.

Dieser Wortlaut der Verfügung zeigt auf, dass das Versäumnisurteil vom 07.11.2018 nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist, da das Gericht demnach (spätestens) am 07.11.2018 zum Anberaumen eines Beweistermins zur Anhörung des Sachverständigen Dr. Grün gesetzlich verpflichtet war (§ 368 ZPO).

Wir appellieren daher erneut, dass das Gericht nun (nach dem Erlass des gesetzeswidrigen Versäumnisurteils, das für uns die Abgabe einer Vermögensauskunft zur Folge hatte) unser Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör wahrt und demnach **vor** der Anhörung des Sachverständigen Dr. Grün (1) dem beantragten Zeugenbeweis nachgeht, (2) antragsgemäß bei [REDACTED] eine amtliche Auskunft zu der Frage einholt, ob und wenn ja, warum die IHK für München und Oberbayern als Aufsichtsbehörde die gegen Prof. Dr. Karl Stetter erhobene Beschwerde mit Schreiben vom 05.12.2013 für begründet erachtet hat oder (3) zumindest anordnet, dass Prof. Dr. Karl Stetter die für die Erstattung des Gutachtens vom 09.03.2012 gefertigten Aufzeichnungen, insbesondere die Aufzeichnungen vom 19.08.2011 und 22.08.2011, vorzulegen hat.

Um darzulegen, dass die genannten Beweisanträge für die Wahrheitsfindung unerlässlich sind, führen wir, ergänzend zu unseren Schreiben vom 03.11.2018, 05.11.2018, 06.11.2018, 14.11.2018, 19.03.2019, 25.03.2019 und 14.04.2019, nun noch aus:

- (1) Die Pflicht zum Vernehmen der Zeug[REDACTED] V[REDACTED] und [REDACTED] B[REDACTED] sowie des sachverständigen Zeugen Helmut Scholz besteht, da das Gericht im Hinweisbeschluss vom 30.03.2016 grob verfahrensfehlerhaft – ohne einen entsprechenden Vortrag der Klägerin – die Behauptung aufgestellt hat, die Hausstaubmesswerte vom 08.10.2010 seien auf Altstaub zurückzuführen. Es ist demzufolge zumindest unser Recht, Beweis dafür anzutreten, dass diese Behauptung des Gerichts unzutreffend ist.

Da die Zeugen schon vor Jahren benannt wurden und das Gericht überdies bereits mit Verfügung vom 02.05.2017 kundgetan hat, dass die Befragung des sachverständigen Zeugen „unausweichlich“ ist, ist die Vernehmung der Zeugen aufgrund des Gebots zur Wahrheitsfindung sowie zur Wahrung des rechtlichen Gehörs am 22.05.2019 vor der Anhörung des Sachverständigen Dr. Grün durchzuführen.

Da eine Zeugenladung gemäß § 273 ZPO rechtzeitig zu veranlassen ist, erbitten wir, dass die Ladung der Zeug[REDACTED] V[REDACTED] und [REDACTED] B[REDACTED] ebenso wie die Ladung des sachverständigen Zeugen Helmut Scholz³ nun unverzüglich erfolgt.

- (2) Zur Wahrung unseres Verfahrensgrundrechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist es auch unabdingbar, dass das Gericht bei [REDACTED], de[REDACTED] Bereichsleiter[REDACTED] des Fachausschusses für Recht der IHK für München und Oberbayern, amtliche Auskunft zu der Frage einholt, warum die IHK als Aufsichtsbehörde die von der AGÖF sowie von uns gegen Prof. Dr. Karl Stetter erhobene Beschwerde mit Schreiben vom 05.12.2013 für begründet erachtet hat.

Da Prof. Dr. Karl Stetter das Gutachten – gegen welches laut des Schreibens der IHK vom 05.12.2013 eine begründete aufsichtsrechtliche Beschwerde vorliegt – bei seiner Anhörung am 07.11.2018 erneut erläutert hat und nun der Sachverständige Dr. Grün zu ebendieser Anhörung vom 07.11.2018 angehört werden soll, gebietet es die Pflicht zur Wahrheitsfindung sowie das Gebot einer effektiven Verfahrensführung, dass das Gericht vor der Anhörung des Sachverständigen Dr. Grün bei der IHK die beantragte amtliche Auskunft einholt, da andernfalls zu erwarten ist, dass abermals, wie schon im vorausgegangenen Räumungsprozess, ein Gerichtsurteil auf Basis der, zumindest laut der AGÖF, „grob fahrlässig“ falschen Bewertung des Prof. Dr. Karl Stetter ergeht.

- (3) Falls das Gericht dessen ungeachtet die – schnell, einfach und kostenlos erhältliche⁴ – amtliche Auskunft der IHK nicht einholen will, so hat es zumindest anzuordnen, dass Prof. Dr. Stetter die für die Erstattung seines Gutachtens vom 09.03.2012 gefertigten Aufzeichnungen, insbesondere die Aufzeichnungen vom 19.08.2011 und 22.08.2011, vorzulegen hat, damit dem Sachverständigen Dr. Grün diese Befundtatsachen für eine eigenständige Bewertung zur Verfügung stehen.

¹ [REDACTED] V [REDACTED]

² [REDACTED] B [REDACTED]

³ **Helmut Scholz – Gesellschaft für Umweltchemie mbH, Schwanthalerstraße 32, 80336 München**

Falls es dem sachverständigen Zeugen nicht möglich sein sollte, am 22.05.2019 anwesend zu sein, regen wir nochmals die Anwendung des § 377 Abs. 3 ZPO an.

⁴ [REDACTED] – Telefon: (089) 5116-[REDACTED] oder (089) 5116-[REDACTED]

Desweiteren **beantragen** wir hiermit, dass das Gericht dem gerichtlichen Sachverständigen Dr. Grün rechtzeitig vor seiner Anhörung „zu den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Stetter“ weitere Unterlagen zukommen lässt, damit er auch über die für eine eigenständige Bewertung erforderlichen Anknüpfungstatsachen verfügt.

Da das Gericht laut der Ladungsverfügung vom 05.02.2019 dem Sachverständigen Dr. Grün bereits u.a. das von der Vermieterin eingeholte Gutachten des Dr. Busch vom 26.10.2010 selektiv hat senden lassen, erachten wir es im Sinne der Ausgewogenheit für geboten, dass das Gericht dem Sachverständigen auch folgende Unterlagen zukommen lässt:

- Untersuchungsbericht des Parkettklebstoffs vom 16.09.2010 (Bl. 113/117 d. A.)
- Untersuchungsbericht des Innenraums vom 28.10.2010 (Bl. 118/127 d. A.)

Selbstverständlich sollte sein, dass dem Sachverständigen Dr. Grün die Stellungnahme des Sachverständigen Thumulla vom 29.07.2013⁵ zugesandt wird, insbesondere da Prof. Dr. Karl Stetter im Rahmen seiner Ausführungen vom 07.11.2018 die in der Stellungnahme gegen sein Gutachten geäußerten Kritikpunkte unzutreffend sowie unvollständig wiedergegeben hat. Da sich Prof. Dr. Stetter außerdem auch unvollständig und unzutreffend zum Vorliegen einer begründeten aufsichtsrechtlichen Beschwerde geäußert hat, erwarten wir, dass das Gericht (sofern es die diesbezügliche amtliche Auskunft bei der IHK nicht einholen will) den gerichtlichen Sachverständigen Dr. Grün zumindest über folgende Unterlagen in Kenntnis setzt:

- Aufsichtsrechtliche Beschwerde der AGÖF vom 01.07.2013 (Bl. 250/252 d. A.)
- Unsere aufsichtsrechtliche Beschwerde vom 21.10.2013⁶ sowie die diesbezüglichen Eidesstattlichen Versicherungen vom 23.10.2013 und 19.11.2013 (Bl. 582/584 d. A.)
- Stellungnahme des Prof. Dr. Stetter vom 03.08.2013 (Bl. 285/294 d. A.) zur Beschwerde der AGÖF vom 01.07.2013 und dessen Schreiben vom 03.08.2013, mit der Bitte, seine Stellungnahme der IHK vorlegen zu dürfen (Bl. 284 d. A.)
- Schreiben der IHK für München und Oberbayern vom 05.12.2013⁷, in dem diese die gegen Prof. Dr. Karl Stetter erhobene Beschwerde für „begründet“ erklärt hat.

Für relevant erachten wir auch folgende Dokumente:

- Stellungnahme der Dr. Heidrun Hofmann vom 15.10.2011 (Bl. 128/138 d. A.)
- E-Mail des Sachverständigen Helmut Scholz vom 02.12.2012⁸
- Amtliche Auskunft des Umweltbundesamtes vom 04.06.2012 (Bl. 161 d. A.)
- Aussage des Umweltbundesamts im Zuge der Berichterstattung von Report München am 22.01.2013 (Bl. 163/164 d. A.)
- Protokoll vom 06.12.2012 (Bl. 68/72 d. A.), da dieses auch Prof. Dr. Stetter laut seines Schreibens vom 12.12.2012 "studiert" hat.

⁵ Ohne Blattnummer – dem Sitzungsprotokoll vom 07.08.2013 (Bl. 295/297 d. A.) beigelegt

⁶ Mit – falsch paginiertem – Schriftsatz vom 11.12.2013 als Anlage B 46 eingereicht

⁷ Mit – falsch paginiertem – Schriftsatz vom 11.12.2013 als Anlage B 47 erstmals eingereicht

⁸ Ohne Blattnummer – mit Schriftsatz vom 13.08.2014 (Bl. 532/538 d. A.) als Anlage B 62 eingereicht

Desweiteren **beantragen** wir (da sich dem Sitzungsprotokoll nichts Konkretes entnehmen lässt), dass uns das Gericht über das „Ergebnis der Beweisaufnahme“ vom 07.11.2018 und den sich daraus ergebenden „Sach- und Streitstand“ umgehend in Kenntnis setzt, damit uns eine sachgerechte Vorbereitung auf die Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Grün „zu den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Stetter“ möglich ist.

Diese Inkenntnissetzung ist geboten, weil Prof. Dr. Stetter bei der Anhörung am 07.11.2018 nicht nur erneut ausgesagt hat, dass auch die Naphthalin-Raumluftbelastung dem in der Bausubstanz befindlichen Parkettkleber entstammte, sondern auch bestätigt hat, dass die Luftwechselrate eines Gebäudes durch den Einbau dichter Fenster reduziert wird sowie dass die seit Mai 2009 wirksame DIN 1946-6 beim Einbau dieser Fenster „nicht beachtet“ wurde.

Da es (nach unserem Dafürhalten) demnach für den Rechtsstreit unerheblich ist, in welcher Größenordnung die Luftwechselrate durch den Einbau der Fenster reduziert wurde, ist für uns (bisher) nicht nachvollziehbar, welchem Zweck die Anhörung des Sachverständigen Dr. Grün „zu den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Stetter“ dienen soll. Wir halten es daher für erforderlich, dass uns das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme vom 07.11.2018 und den sich daraus ergebenden Sach- und Streitstand umgehend informiert, da uns andernfalls eine sachgerechte Vorbereitung auf die Anhörung nicht möglich ist.

Nicht nachvollziehbar ist für uns außerdem, warum das Gericht laut der Ladungsverfügung vom 05.02.2019 dem Sachverständigen Dr. Grün das Sitzungsprotokoll vom 19.04.2017 hat zukommen lassen, das ausweislich der Ladungsverfügung vom 05.04.2017 die Vernehmung des Zeugen Dr. Busch mit dem Beweisthema „Äußerungen der Beklagten beim Ortstermin mit dem sachverständigen Zeugen und eigene Feststellungen des sachverständigen Zeugen beim Ortstermin“ zum Inhalt hat, zu denen sich der Sachverständige Dr. Grün nicht äußern kann, da er bei keinem Ortstermin anwesend war.

Infolge dieser weiteren Unklarheit möchten wir **anregen**, dass das Gericht den nach § 358 ZPO gebotenen Beweisbeschluss erlässt, damit Klarheit darüber besteht, auf wessen Antrag hin, was zu erläutern und/oder zu beweisen ist.

Anregen möchten wir außerdem, dass das Gericht den gerichtlichen Sachverständigen Dr. Grün, wie schon in der Verfügung vom 03.04.2017 angedacht, im Sinne des Gebots zu einer sparsamen Verfahrensführung (nach der Auskunftseinholung und der Zeugenvernehmung) schriftlich anhört. Da sowohl die Klägerin als auch wir mit dem Abladen des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Grün einverstanden sind, sollte diesem Prozedere eigentlich nichts im Wege stehen.

Vorsorglich,

- für den Fall, dass das Gericht trotz der Stellungnahme der Dr. Heidrun Hofmann zu den Raumluftmessergebissen des Dr. Busch (Bl. 128/138 d. A.) Zweifel haben sollte, dass die „Aussetzung der Nutzung“ und eine Sanierung aufgrund des gesundheitlichen Risikos „vor einer weiteren Nutzung als zwingend notwendig“ zu betrachten war, **beantragen** wir, dass Dr. Heidrun Hofmann⁹ geladen wird, damit sie erläutern kann, warum sie diese Stellungnahme abgegeben hat;
- falls das Gericht trotz des Schreibens vom 02.12.2010¹⁰, in welchem der damalige Rechtsanwalt der Vermieterin – nach – Erhalt deren Privatgutachtens vom 26.10.2010 ausgeführt hat, dass seine „Mandantin bereits damit befasst ist, für die anstehenden Arbeiten Kostenangebote einzuholen“ und demzufolge „für eine auf Mängelbeseitigung gerichtete Klage weder eine Grundlage, noch ein entsprechendes Interesse“ bestehe, trotz des Schreibens vom 06.12.2010 (Bl. 511 d. A.), in dem der mit seiner „Mandantin und entsprechenden Handwerkern vereinbarte Ortstermin am 14.12.2010, 12:00 Uhr“ rechtsanwaltlich bestätigt wurde, und trotz des von der Vermieterin beim Ortstermin am 14.12.2010 aufgenommenen Fotos¹¹, das das Musterparkett zeigt, aus dem die Vermieterin das angeblich neu zu verlegende Parkett ausgewählt hat, Zweifel daran haben sollte, dass die Vermieterin durch das Einholen von Kostenangeboten arglistig vorgetäuscht hat, dass sie den kanzerogenen Gefahrstoff unter ihrem Parkettboden entfernen lassen wird, **beantragen** wir, dass das Gericht die u.a. im Schriftsatz vom 30.12.2015 (Bl. 774 d. A.) benannten Zeugen lädt.

Höchstvorsorglich, für den Fall, dass das Gericht unseren Beweisanträgen auch im Termin am 22.05.2019 nicht nachgeht, erheben wir abermals **Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG**.

Abschließend rügen wir hiermit gemäß § 295 ZPO, dass das Gericht entgegen seiner Pflicht aus § 358 ZPO für die Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Grün bisher keinen Beweisbeschluss erlassen hat (und vermutlich auch nicht erlassen wird). Desweiteren rügen wir erneut, dass das Gericht auch für die Vernehmung des sachverständigen Zeugen Dr. Dieter Busch am 19.04.2017 und für die Anhörung des Prof. Dr. Karl Stetter am 07.11.2018 keinen Beweisbeschluss erlassen hat.

Michael Bauer

Marion Stein

⁹ Dr. Heidrun Hofmann – Bremer Umweltinstitut GmbH, Fahrenheitstr. 1, 28359 Bremen

¹⁰ Ohne Blattnummer – mit Schriftsatz vom 04.06.2013 (Bl. 186/199 d. A.) als Anlage B 23 eingereicht

¹¹ Ohne Blattnummer – mit Schriftsatz vom 04.06.2013 (Bl. 186/199 d. A.) als Anlage B 24 eingereicht